

E N T W U R F

Wahlwerbung in Gummersbach zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Für Wahlwerbung ist eine Genehmigung zur Sondernutzung seitens des Fachbereichs BürgerService, öffentl. Ordnung und Sicherheit gem. den §§ 18, 19, 19a StrWG NRW erforderlich und zu beantragen. Für alle Wahlplakatierungen, die sich im Rahmen der nachfolgenden Selbstbeschränkungen bewegen, gilt diese Genehmigung zur Sondernutzung ohne besonderen Antrag als allen Unterzeichnern erteilt.

1. Die Plakatierung beginnt frühestens am 13.08.2021, da ab diesem Tag bis zum Wahlsonntag seitens des Fachbereiches BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit keine kommerziellen Plakatierungen mehr genehmigt werden.
2. Die Wahlwerbung wird nur innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht. Maßgeblich sind grundsätzlich die gelben Ortsschilder. Ausnahmen stellen die Straßenabschnitte dar, die rechtlich keine freie Strecke sind (z.B. vor dem Gartencenter Kremer in Remmelsohl). Auskunft hierzu erteilt der Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit.
3. An Kreuzungen, Einmündungen und Ampelregelung sowie an Kreisverkehren und auf Mittelinseln wird auf eine Plakatierung verzichtet. Als Anhaltspunkt für zulässige Plakatierungen gilt ein Abstand von 20 Metern zu diesen Orten. Das Überspannen von Straßen mit Wahlwerbung (z.B. Banner von Laterne zu Laterne oder an Brückengeländern) ist unzulässig.
4. In Baustellenbereichen wird auf jede Wahlwerbung verzichtet, damit keine künstliche Überlastung z.B. der Ampelanlagen durch ‚lesende‘ Autofahrer erzeugt wird.
5. Die Fußgängerzonen der Tarifzone I einschließlich der Flächen des Steinmüllergeländes, des Busbahnhofes und des Bismarckplatzes bleiben bei Plakatierungsaktionen außen vor.
6. Plakatierungen, die nur für die Dauer eines Informationsstandes oder nur für die Dauer einer Parteiveranstaltung hängen, können jedoch auch in der Fußgängerzone vorgenommen werden.
7. Die Stückzahl der eingesetzten Werbeträger wird auf maximal 150 Standorte je Partei beschränkt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dreiecksstände (3 Flächen je Werbeträger), Masthänger (2 Flächen je Werbeträger) oder Großplakate (1 Fläche je Werbeträger) zum Einsatz kommen.
8. Um eine gerechte Verteilung unter den Wahlbewerbern zu gewährleisten, werden dabei maximal drei Werbeträger für einen Wahlvorschlag in Folge z.B. an drei Straßenlaternen angebracht und dann mindestens drei Standorte in Folge für andere Wahlbewerber frei gelassen.
9. Ausnahmslos gilt: Pro Standort (Mast, Dreiecksstände usw.) wird immer nur für einen Wahlvorschlag geworben, übereinander hängen ist verboten, Bäume und Verkehrszeichen dürfen nicht genutzt werden.
10. Großplakate (z.B. von Wesselmann oder als „rollende Litfaßsäulen“ auf PKW-Anhängern und ähnliche Werbeträger) werden weiterhin eingesetzt, sind aber beim Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit jeweils separat für jeden Standort zu beantragen.
11. Fehler werden passieren, ohne dass sie beabsichtigt sind. Keinesfalls darf aus einem Fehler des Mitbewerbers das Recht zu gleichem Handeln abgeleitet werden! Wird ein Fehler festgestellt, so muss durch die feststellende Partei selbst der zuständige Ansprechpartner des Mitbewerbers informiert werden, damit der Fehler umgehend beseitigt wird.
12. Alle Plakatierungen sind spätestens bis zum Ablauf des 03. Oktober 2021 zu entfernen.
13. Beim Erfordernis einer durch den Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit anzuordnenden Plakatentfernung können Kosten entstehen und ggf. festgestellte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung entsprechend geahndet werden. Die Unterzeichner erklären sich insofern als verantwortliche Person für alle Plakate ihrer Parteien.
14. Parteien, die in Gummersbach werben wollen, werden vom Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit darüber informiert, dass eine generelle Erlaubnis des Fachbereichs BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit für diejenigen vorliegt, die sich an die vorstehenden Regelungen halten. Abweichungen von den vorstehenden Regeln werden nicht genehmigt.

Der/Die _____ hat den Inhalt der vorstehenden Regeln
(Partei/Wählergruppe)

zustimmend zur Kenntnis genommen und bestimmt die folgenden Personen zu Ansprechpartnern in Sachen Wahlwerbung:

Name: 1. _____ 2. _____

Handy-Nr.: _____

E-Mail (wichtig!): _____

Mit der Verarbeitung und Weitergabe meiner o.g. Kontaktdaten an alle in Gummersbach werbenden Parteien/Gruppierungen erkläre ich mich einverstanden:

Unterschrift: 1. _____ 2. _____

Rechtsverbindliche Zustimmung
zu o.g. Regeln:

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift